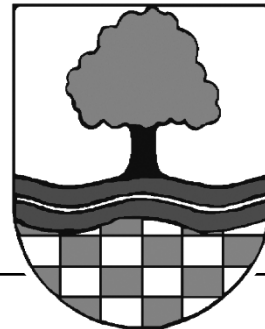


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 8. Januar 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 01/2020

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2019.....	Seite 1	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen (Ordnungsbehördliche Verordnung Zeuthen)	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2019.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2020	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 10.12.2019.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Offenlage des Lärmaktionsplans der Gemeinde Zeuthen	Seite 13
Öffentliche Bekanntmachung Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 3	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ Erneute öffentliche Auslegung	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen	Seite 7	Der WEISSE RING, Außenstelle Dahme- Spreewald, sucht Verstärkung!	Seite 14
Öffentliche Bekanntmachung Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 8	Ausschreibungen der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 15

– Amtlicher Teil –

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-073/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Berufung eines Sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beruft gem. § 43, IV, 1 BbgKVerf Herrn Christian Frömmel als sachkundigen Einwohner für die Fraktion DIE LINKE in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

Beschluss-Nr.: BV-062/2019
Beschluss-Tag: 22.10.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion der AfD

Betreff: Verkehrssicherheit vor der Grundschule am Wald

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:
Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungsvorschläge zur Schulwegsicherung im Umfeld der Grundschule am Wald zu erarbeiten. Vor Abstimmung in der Gemeindevertretung sind diese Vorschläge im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur zu behandeln.

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2019

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-070/2019
Beschluss-Tag: 21.11.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe der Leistung Unterhaltung Friedhof Zeuthen und Friedhof Zeuthen Miersdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Unterhaltung Friedhof Zeuthen und Friedhof Zeuthen Miersdorf im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 für LOS 1 an den Bieter Nr. 3 stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH und LOS 2 an den Bieter Nr. 2 Holz- und Spezialbau Schadly GmbH & Co.KG.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 10.12.2019

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-084/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Alle Fraktionen

Betreff: Klassifizierung der Baumaßnahme „Heideberg 1“ als Straßenausbau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

Die Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ fällt nicht unter die Erschließung nach dem BauGB, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.

Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Heideberg 1. BA) die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

Beschluss-Nr.: BV-023/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Friedhofgebührensatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage 2 vorliegenden Fassung zum 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Beschluss-Nr.: BV-025/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Friedhofsatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsatzung zum 01.01.2020 neu. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Die Erfassung zu § 29 Abs. 1 Satz 2 wird beim Grabmalantrag abgefragt.

Beschluss-Nr.: BV-087/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Beschluss über die Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von Medientechnik für die Grundschule am Wald.

Beschluss:

Die Gemeinde Zeuthen beschließt die Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von Medientechnik für die Grundschule am Wald an die Gesellschaft für digitale Bildung mbH, Friesenweg 5g, 22763 Hamburg.

Beschluss-Nr.: BV-085/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Beschluss zur weiteren Vorgehensweise zur Schaffung von Grundschulkapazitäten mit Hort (Neubau einer Grundschule) in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister, eine formlose Interessensbekundung für freie Träger zur Errichtung einer neuen Grundschule in der Gemeinde Zeuthen bis Ende des Jahres 2019 auf den Weg zu bringen.
2. Am 21.01.2020 wird eine außerordentliche Gemeindevertretersitzung zum Standort und zu Finanzierungsmöglichkeiten einer neuen Grundschule einberufen.

Beschluss-Nr.: BV-081/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Einwohnerversammlung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

Die Einwohnerbeteiligungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt. Dieser lautet:

Die Gemeindevertretung kann unabhängig von der Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt alle Einwohner zur dieser Einwohnerversammlung ein. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.

Beschluss-Nr.: BV-080/2019
Beschluss-Tag: 10.12.2019
Einreicher: Einreicher: Fraktion der SPD

Betreff: Umsetzung des Konzeptes zur Verbesserung des Radwegenetzes

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Verbesserungen des Radwegenetzes schrittweise umzusetzen. Im Einzelnen sind dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Ab dem Haushaltsjahr 2020 sind 60.000 € für die Planung und den Bau kommunaler Radwegeverbindungen in Zeuthen in den Haushalt einzustellen. In den Folgejahren soll das Budget unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Landes und Kreisebene und der Haushaltslage stetig steigen.
2. Darüber hinaus ist die Finanzierung des Baus des Radweges entlang der L 402 von der Schulendorfer Straße bis zum Kreisverkehr L 402/L 400 im Jahr 2020 sicher zu stellen. Die Umsetzung des Radwegebaus soll mittels geförderter Maßnahmen (durch Land, Landkreis oder Bund) erfolgen. Es wird angestrebt, dass der Radweg in die Straßenbaulast des Landes Brandenburg übertragen wird.
3. Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Bau einer Fahrradhaupttroute vom/zum Flughafen BER über Waltersdorf, Zeuthen (Wüstemark), Wildau, Königs Wusterhausen entlang der L 400. Um diese Realisierung des Projektes zu vereinfachen, unterstützt die Gemeindevertretung die Idee, den Radweg durch den Landkreis planen zu lassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Landkreis zu führen.

Beschluss-Nr.: BV-086/2019
 Beschluss-Tag: 10.12.2019
 Einreicher: Einreicher: Fraktionen B'90/Grüne, SPD, DIE LINKE

Betreff: Kommunales Klimaschutzkonzept

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes mit dem Ziel, zeitnah konkrete Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und dafür einen möglichst hohen Anteil an Fördermitteln einzuwerben.
2. Um eine größtmögliche Effizienz bei der Erarbeitung des Konzeptes und der Beantragung der Fördermittel zu erreichen, wird eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden Eichwalde und Schulzendorf sowie der Stadt Wildau angestrebt.

Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Zeuthen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof I – Wilhelm-Guthke-Straße
- Friedhof II – Straße der Freiheit

§ 2

Friedhofsziel

Die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Beisetzung Verstorbener und der Erholung ruhesuchender Bürger.

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ein, für die besondere Teilpläne erarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:
 - a) Plan der Friedhöfe,
 - b) Belegungsplan für alle Grabfelder,
 - c) Datenträger mit folgenden Angaben,
 - Angabe zum Grabfeld, Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten (Inhaber der Grabnummernkarte sowie die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist),
 - Übersichtskarte für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten sowie auf Grund ihres kulturell-geschichtlichen Wertes zu erhaltende Grabstätten.
- (3) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde Zeuthen. Bei einer Umgestaltung von Grabflächen ist das Einverständnis von Nutzungsberechtigten der davon betroffenen Grabstätten einzuholen.

II Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im Zeitraum von April bis September täglich von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr, von Oktober bis März täglich von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder Teile von ihnen vorübergehend untersagen oder über die in Abs. 1 genannten Zeiten hinaus erlauben.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeinde sind ausgenommen
 - Waren aller Art sowie gewerblich Dienste anzubieten außer Grab schmuck und Grün sowie Blumen für die Gräberpflege durch den Friedhofsgärtner
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
 - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren
 - Druckschriften zu verteilen
 - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen (Abfalltrennung in kompostierbare und nichtkompostierbare Stoffe wie Ton, Glas, Kunststoff ist einzuhalten)
 - Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen
 - zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
 - die Friedhöfe in betrunkenem Zustand zu betreten oder Alkohol auf den Friedhöfen zu sich zu nehmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Zeuthen. Die Gemeinde kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Gemeinde in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Ausnahmen kann die Gemeinde Zeuthen zulassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nur in den Zeiten gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe zu beenden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen, die von der Gemeinde zugewiesen sind, gelagert werden. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Abgeräumte Grabmale und Fundamentplatten sind auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Lagerplatz abzulegen.

- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Auf den Friedhöfen ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde Zeuthen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Eine Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes in der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über ein halbes Jahr altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeinde können auch Geschwisterkinder im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden. Diese Regelung gilt für Erdgräber.

§ 8

Bestattung – Trauerhallen Zeuthen

Die Gemeinde Zeuthen stellt auf ihren Friedhöfen die Hallen für Trauerfeiern gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung.

Ausgrabungen sind ausschließlich von der Gemeinde durchzuführen. Dazu gehört, dass die Gemeinde oder ihr Beauftragter bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt. Bei Feuerbestattungen die Urnenstelle vorbereitet und schließt.

§ 9

Aufbewahrungszeit von Urnen

Die Gemeinde bewahrt die Urnen nach Zusendung höchstens 3 Monate auf. Wenn sich innerhalb von 3 Monaten nach der Entgegennahme niemand um die Beisetzung der Urne kümmert, kann die Gemeinde die Urne in einem gemeinschaftlichen Urnengrab beisetzen.

§ 10

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können bei Erd- und Feuerbestattungen am Grab oder in den Trauerhallen der Friedhöfe stattfinden.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in den Trauerhallen ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

§ 11

Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland verstorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Zeuthen konserviert werden mussten.

§ 12

Grabtiefe

- (1) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 90 cm beträgt.

- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.

§ 13

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie 6 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Metallsärgen (bei Überführung aus dem Ausland) innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.
- (3) In einer bereits doppelt belegten Doppelwahlgrabstätte ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuerst bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Umbettungen ist der Friedhof zu schließen.
- (3) Außer der gesetzlich erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann bei Umbettung von Leichen nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes, nach einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, erteilt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Aschen können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in ein bereits belegtes Wahlgrab umgebettet werden.
- (5) Antragsberechtigt für eine Umbettung ist einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er bei Wahlgräbern die Zustimmung der beteiligten Grabnutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (6) Umbettungen sind von der Gemeinde vorzunehmen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwiesengrabstätten
 - f) Urnenbaumgrabstätten
 - g) Grabstätten im Urnengemeinschaftshain
 - h) Grabstätten im Erdgemeinschaftshain
 - i) Erbbegräbnisgrabstätten
 - j) besondere Grabstätten/Ehrengrabstätten
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.

- (4) Das Anlegen und Erstellen von **neuen** Gräften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.
Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, in bereits vorhandenen Gräften und Grabgebäuden, sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 16

Erdreihengräber

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen und in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Erdreihengrabstätten werden in der Größe 140 cm x 250 cm eingerichtet.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Urnenbeisatz auf einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17

Erdwahlgräber

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einem Nutzungsrecht von 20 Jahren. Es werden ein- oder mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben.
- (2) Die Grabmaße betragen 140 cm x 250 cm für eine Erdwahlgrabstätte, für Mehrfachwahlgrabstätten das entsprechende Vielfache.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Gemeinde das Nutzungsrecht erneuern. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten bei Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Gemeinde kann an die Erneuerung des Nutzungsrechts die Bedingung knüpfen, dass das Grab beim nächsten Bestattungsfall nach den dann geltenden Gestaltungsrichtlinien angelegt wird.
- (4) Soll in einer Erdwahlgrabstätte ein Toter bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht – bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen – über seinen Endzeitpunkt hinaus zu verlängern, damit eine Ruhezeit von 20 Jahren erreicht wird.
- (5) Steht auf einer Erdwahlgrabstätte ein wertvolles Gehölz, das erhalten werden soll, so ist dem Grabnutzungsberechtigten im Bestattungsfall unentgeltlich ein Ersatzgrab zu überlassen. Das Grabnutzungsrecht geht auf dieses Ersatzgrab über.

§ 18

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden in besonderen Grabfeldern ausgewiesen und in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal eine Urne.
- (4) Urnenreihengrabstätten werden in der Größe 60 cm x 60 cm eingerichtet.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal vier Urnen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten werden in den Größen 80 cm x 80 cm und 100 cm x 100 cm eingerichtet.
- (5) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden. Die Anzahl je Erdwahlgrab beträgt höchstens 3 Urnen. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenbeisetzungen.

§ 20

Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenwiesengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenwiesengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenwiesengrabstätten beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal eine Urne.
- (4) Urnenwiesengrabstätten werden in der Größe 35 cm x 35 cm eingerichtet.
- (5) Jede Urnenwiesengrabstätte ist mit einer Grabplatte abzudecken, welche mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen ist. Weitere Angaben auf dieser Grabplatte sind möglich.
- (6) Die Gestaltung und Pflege der Urnenwiesengrabstätten liegt in der Verantwortung der Gemeinde.
- (7) Die Ablage von Grabschmuck ist nur im Bestattungsfall und in Ausnahmefällen (z. B. Totensonntag) gestattet. Die Pflege der Urnenwiesengrabstätten muss durch die Gemeinde problemlos durchgeführt werden können. Ist es nicht möglich, kann der Grabschmuck durch die Gemeinde entfernt werden.

§ 21

Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten an schon längst bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen und dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenbaumgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in Urnenbaumgrabstätten beigesetzt werden dürfen, beträgt maximal eine Urne.
- (4) Urnenbaumgrabstätten werden in der Größe 35 cm x 35 cm eingerichtet.
- (5) Jede Urnenbaumgrabstätte ist mit einer Grabplatte abzudecken, welche mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen ist. Weitere Angaben auf dieser Grabplatte sind möglich.
- (6) Die Gestaltung und Pflege der Urnenbaumgrabstätten liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.
- (7) Zur Bepflanzung der Urnenbaumgrabstätte sind einzig ein- und zweijährige Pflanzen zugelassen.

§ 22

Grabstätten im Urnen-, Erdgemeinschaftshain

- (1) Gemeinschaftsruhestätten im Urnen- oder Erdgemeinschaftshain sind anonyme Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Das Grabfeld der jeweiligen Anlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche auf der dicht nebeneinander beigesetzt wird. Eine Umbettung vom Gemeinschaftshain ist nicht möglich. Die Ruhezeit ist unbegrenzt. Die Grabfelder im Gemeinschaftshain werden durch oder im Auftrag der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Eine Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nur am Gedenkstein des Gemeinschaftshaines möglich. Das Betreten des Gemeinschaftshains ist untersagt.

§ 23

Erbbegrabnisgrabstätten

- (1) Erbbegräbnisgrabstätten sind bereits bestehende Grabstätten. Die Nutzungsbedingungen entsprechen den Erdwahlgrabstätten.

§ 24

Besondere Grabstätten/Ehrengrabstätten

- (1) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale werden in ein von der Gemeinde aufzustellende und von der Gemeindevertretung zu beschließendes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätten oder des Grabmals wird dem Grabnutzungsberechtigten bekanntgegeben. Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verändert werden. Nach Erlöschen der

Grabnutzungsrechte werden sie auf Kosten der Gemeinde erhalten und gepflegt.

- (2) Kriterien für die Aufnahme von Grabstätten werden in einer gesonder-ten Richtlinie geregelt.

V Nutzungsrecht

§ 25

Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige darin bestat-ten zu lassen. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
 - Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief- und Adoptivkinder
 - die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Die Bestattung von anderen Toten ist nur mit Zustimmung der Gemein-de möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Satzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Auswärtiger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss der Gemeinde möglichst einen Vertreter benennen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder seines Vertreters ist der Gemeinde mitzuteilen.

§ 26

Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
- durch Zeitablauf,
 - durch Verzicht des Nutzungsberechtigten,
 - durch Schließung oder Aufhebung der Friedhöfe oder von Friedhof-steinen,
 - bei Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem anderen Wahlgrab,
 - wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei wird,
 - wenn kein Rechtsnachfolger nach § 21 dieser Satzung das Nut-zungsrecht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt und kein Grabsorgerecht eingeräumt ist. Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermit-teln ist.
 - bei vorzeitigem Erlöschen des Grabsorgerechtes,
 - bei Vernachlässigung der Grabpflege,
 - wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsge-bühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab be-statteten Toten abgelaufen, kann die Gemeinde anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechts-nachfolger sind verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Mo-naten nach Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Geschieht das nicht, kann die Gemeinde das Grabzubehör ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen; eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.
- (3) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.

VI Grabstätten Gestaltung und Pflege

§ 27

Bäume und Gärtnerische Anlagen/Umwelt und Naturschutz

Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz der je-weils geltenden Gesetze und der Baumschutzsatzung der Gemeinde. Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rech-nung zu tragen.

§ 28

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Erd- und Urnengrabstätten, mit Ausnahme der unter §§ 20 und 21 genannten Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten, sind mit einer geschlossenen Steineinfassung (Urnenreihenstätten 60 cm x 60 cm, Urnenwahlstätten 80 cm x 80 cm und Doppelwahlgrabstätten 260 cm x 280 cm) zu umranden. Die Hügelseinfassung für Erdgrab- und Erdreihengrabstätten beträgt 60 cm x 160 cm.
- (2) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, und zu unterhalten, dass sie sich in den Friedhof einfügen.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzu-passen, dass der Friedhofs-zweck und die Vorschriften dieser Satzung sowie die Würde und der Charakter der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtheit gewahrt werden. Die Grabflächen sind vorwiegend mit flächenbildenden Stauden, Ziergräsern und bodende-ckenden Gehölzen zu bepflanzen. Es dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.
- (4) Für weitere Gestaltungsmöglichkeiten kann die Gemeinde in Grabmal- und Bepflanzungsplänen besondere Bestimmungen über Art und Größe der Grabmale sowie über Art und Umfang der Grabbepflanzung erlas-sen.
- (5) Bei der Grabpflege dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Unkrautbe-kämpfungsmittel verwendet werden.
- (6) Die für die Grabpflege erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend gelagert werden. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Grabzubehör, das bei der Grabpflege als Abfall entsteht, sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen oder auf dem von der Gemein-de zugewiesenen Lagerplatz abzulegen.

§ 29

Grabmalantrag

- (1) Grabmale dürfen nur vom Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Hand-werksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Die Gemeinde strebt an, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.
- (2) Wer ein Grabmal errichtet, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde. Eine Wiederaufstellung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Auch zum Verlegen von Plattenabgrenzungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Behelfsgrabzeichen zulässig. Da-nach werden sie von der Gemeinde entfernt.
- (3) Die Gemeinde kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage ver-binden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzube-hör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.

§ 30

Aufstellen von Grabmalen

- (1) Die Grabarbeiten für Fundamente von Grabmalen und anderem Grabzu-behör sind vom Grabmalhersteller auszuführen. Der Grabmalhersteller hat die Grabarbeiten rechtzeitig bei der Gemeinde zu melden. Das Auf-stellen von Grabmalen und Grabzubehör samt den Nebenarbeiten ist samstags, sonn- und feiertags nicht gestattet.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befes-tigen.

§ 31**Verkehrssicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Erdgräbern der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
- (3) Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode zu prüfen. Die Prüfung ist bei Erdgräbern Pflicht des Nutzungsberechtigten. Sie haben unverzüglich Abhilfe zu schaffen bzw. einen Auftrag dazu auszulösen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (4) Stellt die Gemeinde fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sichern, lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.

§ 32**Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht entziehen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII Schlussvorschriften**§ 33****Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nur bei Bedarf. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde durchführt,

- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten gemäß § 4 Abs. 1 Arbeiten durchführt oder gem. § 6 Abs. 5 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert.
 - e) entgegen § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 24 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte entgegen § 25 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 und 3 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - g) entgegen § 22 Abs. 5 bei der Grabpflege Pflanzenschutzmittel oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - h) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt, entgegen § 22 Abs. 6 Gerätschaften oder Abfall auf dem Friedhof belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 36**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 11.12.2019

Sven Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2019 nachfolgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgabe gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt oder erlassen werden.

**§ 4
Gebührentarif**

1. Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	Gebühr
1.1 Erdreihengrabstätte	696,00 €
1.2 Erdwahlgrabstätte	696,00 €
1.3 Doppelerdwahlgrabstätte	1.106,00 €
1.4 Dreiererdwahlgrabstätte	1.434,00 €
1.5 Vierererdwahlgrabstätte	1.760,00 €
1.6 Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	gebührenfrei
1.7 Grabstätte im Erdgemeinschaftshain	908,00 €
1.8 Urnenreihengrabstätte	480,00 €
1.9 Urnenwahlgrabstätte	504,00 €
1.10 1,5-fache Urnenwahlgrabstätte	530,00 €
1.11 2-fache Urnenwahlgrabstätte	563,00 €
1.12 Urnenstelle Anonym	525,00 €
1.13 Urnenwiesengrabstätte	498,00 €
1.14 Urnenbaumgrabstätte	525,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.

2. Bestattungen/Beisetzungen	Gebühr
2.1 Vorbereitung für Erdbestattung	363,00 €
2.2 Vorbereitung für Urnenbeisetzung	72,00 €

3. Nutzung Trauerhalle	Gebühr
3.1 Nutzung der Trauerhalle Miersdorf	179,00 €
3.2 Nutzung der Trauerhalle Zeuthen	179,00 €

4. Ausbettungen	Gebühr
4.1 Ausbetten von Urnen	36,00 €

5. Grabräumung	Gebühr
5.1 Erdstelle	178,00 €
5.2 Urnenstelle	39,00 €

6. Verwaltungsgebühren	Gebühr
6.1 Versand von Urnen ohne Porto	12,50 €
6.2 Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen/ Grabumrandungen	6,25 €
6.3 Adressenermittlung einfach	25,00 €
6.3 Adressenermittlung aufwendig	50,00 €
6.4 jährliche Standsicherheitsprüfung	2,00 €

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Zeuthen, den 11.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung und der Hauptsatzung vom 04.02.2009 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 08.01.2015 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2019 – Beschluss Nr. BV-081/2019

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
Dies geschieht durch
 - Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Einwohnerantrag
 - Bürgerentscheid und Bürgerbegehren
 - Seniorenbeirat
 - Kinder- und Jugendbeirat
 - Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission)
- (2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

**§ 2
Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (2) Das Anliegen trägt der Einwohner nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der/s Bürgermeister/in eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag.
Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
 - a) Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinde.
 - b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen/Thema.

Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält

der Einwohner eine inhaltlich, schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertreterversammlung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.

- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
 - (1a) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt alle Einwohner zu dieser Einwohnerversammlung ein. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.
 - (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.
 - (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der/die Bürgermeister/in dies für erforderlich hält.
 - (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den/die Bürgermeister/in eingeladen. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
 - (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
 - (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend der Regelungen in § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
 - (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4

Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung oder der/die Bürgermeister/in können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine Mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.

- (2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.
- (3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV entsprechend.

§ 5

Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag bei/m Bürgermeister/in einzureichen. Diese/r hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.
- (3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV entsprechend

§ 6

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren (§ 15 BbgKVerf)

- (1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.
- (2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlIV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.
- (4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom 100 der Bürger unterzeichnet sein.
- (5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom 100 der Stimmberechtigten beträgt.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV entsprechend.

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbstständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine (n) Sprecher/in.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbstständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
- (5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
- (6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9

Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt sich selbst einen Sprecher.
- (2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann auch zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
- (3) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem zuständigen Fachausschuss mündlich vorzutragen und zu erläutern.

- (4) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.
- (5) Sollte es doch ein Baumschutzbeirat sein, muss nach § 24 BbgVerf eine Regelung für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtliche Tätigkeit getroffen werden.

§ 10

Inkrafttretenregelung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft².

Zeuthen, den 11.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 1/2015 vom 20.01.2015

² Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Zeuthen Nr. 01/2020 vom 08.01.2020

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen (Ordnungsbehördliche Verordnung Zeuthen)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Gemeinde Zeuthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2019 für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
 1. Zu den Verkehrsflächen gehören solche im Sinne straßenrechtlicher Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere Straßen, Straßenbegleitgrün, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen oder bestimmungsgemäß zugänglich sind.

§ 2**Benutzung der öffentlichen Anlagen
und allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen sind unter ständiger Vorsicht, gegenseitiger Rücksichtnahme und nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- (2) Wer Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nutzt, hat dabei zu verhindern, dass er Rechtsgüter Dritter gefährdet oder schädigt und die bestimmungsgemäße Benutzung durch andere mehr als unvermeidbar behindert.
- (3) Liegt keine gestattete Sondernutzung im Sinne straßenrechtlicher Bestimmungen vor, ist es nicht erlaubt, Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentliche Anlagen abzustellen oder dort Materialien zu lagern.

§ 3**Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen**

- (1) Personen, die öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen nutzen, dürfen Pflanzen oder Teile davon nicht entfernen oder verändern. Gleiches gilt für Einrichtungen, Einfriedungen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen.
- (2) Es ist nicht gestattet, in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten.
- (3) Es ist nicht gestattet, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (4) Es ist nicht gestattet zur Sicherung von Anlagen und Verkehrsflächen angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (5) Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen und Straßenkanäle sind frei zu halten und ihre Gebrauchsfähigkeit zu gewährleisten.
- (6) Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art dürfen nur auf Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßenverkehr gewidmet sind, sowie Privatgrundstücken parken, halten oder abgestellt werden. Das Parken, Halten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art auf Grünstreifen oder Straßenbegleitgrün ist nicht gestattet.

§ 4**Nutzungsbeschränkungen**

- (1) In öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen sowie vor öffentlichen Gebäuden ist es nicht gestattet, sich reisegewerblich i. S. d. § 55 Abs. 2 GewO zu betätigen. Straßenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wege in Grünanlagen sind nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.

§ 5**Verunreinigungsverbot**

- (1) Es ist nicht gestattet, Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagsäulen oder -tafeln, öffentliche Gebäude und Einrichtungen sowie Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder zu verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Flugasche, Flugsand und ähnliche Materialien sind auf offenen Lastkraftwagen nur abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen zu transportieren.
- (2) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen nicht gestattet.
- (3) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, Schmutz- und Abwässer auszuschütten, sowie Abfallstoffe und Unkraut abzulagern.
- (4) Veranlasser und Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 haben diese unverzüglich zu beseitigen. Neben der

Beseitigungspflicht sind die Beeinträchtigungen gemäß § 17 Bußgeld bewertet. Dies gilt auch für das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen und schlammige Stoffe. Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben am Ort des Angebots Abfallbehälter aufzustellen und in einem Umkreis von 10 m die Verunreinigungen einzusammeln, die die Waren bewirken.

- (5) Erschwert die Beeinträchtigung den öffentlichen Verkehr, gilt § 32 StVO.

§ 6**Verbrennen von naturbelassenem Holz**

- (1) In Ergänzung des LImSchG darf naturbelassenes Holz verbrannt werden. Erreicht der Wind die Windstärke 5 (> 28 km/h) oder höher, darf Holz nicht verbrannt werden. Gleiches gilt, wenn Waldbrandgefahrenstufe 3 oder höher herrscht.
- (2) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Das zu verbrennende Holz ist am Tage des Entzündens vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 7**Reinigen von Kraftfahrzeugen**

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, Motorwäschen, Ölwechsel oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen und sonstiger Gegenstände sind auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 8**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 9**Papierkörbe/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter für Rohstoffe dürfen nur mit dem Rohstoff befüllt werden, der dem Sammelzweck entspricht.

§ 10**Abfallbehälter/Sperr- und Sammelgut**

- (1) Abfallbehälter und Sammelgut sind am Abfuhrtag oder am Vorabend so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Sperrgut ist entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am Vorabend oder Entsorgungstag bis 6:00 Uhr so herauszustellen, dass es den Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet.
- (3) Sperr- und Sammelgut, das am Abfuhrtag bis 20:00 Uhr nicht abgeholt worden ist, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 11**Tierhaltung**

- (1) Personen, die einen Hund führen, dürfen diesen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen lassen. Es muss jederzeit ausgeschlossen sein, dass der Hund Dritte gefährdet oder anspringt.
- (2) Personen, die Tiere beaufsichtigen, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere keine Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen verunreinigen. Erfolgt dennoch eine Verunreinigung, haben die Aufsichtspersonen sie unverzüglich zu beseitigen. Sie haben geeignete Reinigungsmaterialien, mindestens eine Tüte (Kotbeutel), mitzuführen.
- (3) Wer einen Hund im Gebiet der Gemeinde Zeuthen führt, hat eine höchstens zwei Meter lange Leine bei sich zu tragen, um den Hund sofort anleinen zu können.

- (4) Leinenzwang besteht für folgende Bereiche:
- Miersdorfer Chaussee bis Grundschule,
 - Goethestraße bis P+R am Bürgerhaus,
 - Spitzbubenweg,
 - Schulstraße,
 - Dorfstraße
 - Friesenstraße
 - Heinrich-Heine-Straße und
 - Maxim-Gorki-Straße.

§ 12

Kinderspielplätze

- Zeigen Schilder keine andere Altersgrenze an, dienen Kinderspielplätze dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Neben diesen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist nur gestattet, wenn dafür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13

Schutzvorkehrungen an privaten Grundstücken

- Nutzungsberechtigte haben
 - Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden zu entfernen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können, sowie
 - frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- An Gebäuden und anderen baulichen Anlagen müssen Gegenstände zu den Straßen hin so angebracht werden, dass sie Verkehrsteilnehmende nicht behindern oder gefährden sowie dass eine Berührung von Leitungsdrähten und Beleuchtungskörpern unmöglich ist.

§ 14

Hecken, Äste und Zweige

- Einfriedungen und Hecken dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Gleiches gilt für Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,50 m über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen sowie Geh- und Radwege und 5,00 m über Fahrbahnen und Parkplätzen.
- Einfriedungen sowie Pflanzen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern.

§ 15

Hausnummern

- Jede Person, in deren Eigentum ein Haus steht oder die an einem Haus nutzungsberechtigt ist, hat das Haus auf eigene Kosten mit der zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- Die Hausnummer ist an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks deutlich sichtbar anzubringen.
- Erhält das Haus eine neue Hausnummer, ist das alte Hausnummernschild ein halbes Jahr lang beizubehalten. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 16

Erlaubnisse/Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Zeuthen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers das öffentliche Interesse oder private Interessen Dritter im Einzelfall überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft die im Bußgeldkatalog (Anlage 1) aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen begeht. Der Bußgeldkatalog regelt auch die Höhe des Bußgeldes, soweit die Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 23.10.2019

– Siegel –

Herzberger
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE ZEUTHEN

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2020

Für das Kalenderjahr 2020 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen möglich. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € erhoben.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Jahr 2020

Für das Kalenderjahr 2020 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung vom 30.05.2018) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.03.2019) ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung vom 28.09.2011) ändert oder die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.09.2018).

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Steuern und Abgaben 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)
01.07. eines jeden Jahres bzw.
15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:
15.02. und
15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:
15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17
BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 02.01.2020

Herzberger
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Offenlage des Lärmaktionsplans der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeinde Zeuthen schreibt derzeit im Zuge der dritten Stufe der EU-Umgebungsärmkartierung ihre bestehende Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen fort. Grundlage hierfür ist die aktuelle strategische Lärmkarte für Hauptverkehrsstraßen, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Herbst 2017 erstellt wurde.

Die Gemeinde ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen (>8.000 Kfz/24h) verpflichtet. Bei diesen »Pflichtstraßen« handelt es sich in Zeuthen um die L 401 südlich des Forstwegs (Lindenallee und Fontanestraße) sowie um einen Abschnitt der L 400 im Bereich der Försterei Wüstemark. Darüber hinaus werden die Seestraße (L 401), die Schillerstraße, die Schulstraße sowie die Forstallee einer Betrachtung unterzogen. Für Straßenabschnitte, bei denen die im Land Brandenburg geltenden Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags bzw. 55 dB(A) nachts überschritten werden, erfolgt eine Untersuchung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung. Zur Betroffenheitsanalyse wie auch zur Wirkungsanalyse der untersuchten Maßnahmen werden schalltechnische Berechnungen durchgeführt, wobei das erweiterte Kartierungsmodell des LfU zum Einsatz kommt. Als wirkungsvolle Maßnahmen stellen sich dabei die Asphaltierung der Seestraße sowie die abschnittsweise Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h dar. Perspektivisch ist zudem der Einsatz lärmoptimierter Fahrbahnbeläge zu prüfen, die auch im innerorts üblichen Geschwindigkeitsbereich eine lärmindernde Wirkung aufweisen. Lärmaktionspläne werden im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärmsituation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Zeuthen liegt im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9-12 und 13-15 Uhr, dienstags 9-12 und 13-18 Uhr, donnerstags 9-12 Uhr und 13-17 Uhr, freitags 9-12 Uhr), im Zeitraum vom 08.01.2020 bis zum 08.02.2020 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnah-

me ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 12.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“
Erneute öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Zeuthen stellt den Bebauungsplan Nr. 139 „Forstallee“ auf. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf (Forstallee 43b). Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen.

Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ (Stand 12/2019) liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 und § 13a BauGB einschließlich der Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20.01.2020 bis 07.02.2020

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) erneut öffentlich aus.

Die Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes betreffen unter anderem die Abgrenzung zwischen privater Grünfläche und reinem Wohngebiet, die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie die Abgrenzung des nachrichtlich übernommenen geschützten Biotops.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“ (Stand 12/2019) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BDSchG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Zeuthen, 17.12.2019

Herzberger
Bürgermeister

Der WEISSE RING, Außenstelle Dahme- Spreewald,
sucht Verstärkung!

Opfer brauchen Beistand – und den leisten im WEISSEN RING ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch in unserem Landkreis suchen wir motivierte und engagierte Menschen, die sich für Kriminalitätsoffer einsetzen möchten. Das Aufgabenspektrum bei der Arbeit in unserer Außenstelle ist vielseitig und anspruchsvoll. Deshalb ist auch eine Ausbildung zum Opferhelfer notwendig. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

Was macht ein Opferhelfer?

Betreuung von Opfern – Um Opfern von Straftaten zu helfen, ist zunächst Zuwendung und menschlicher Beistand wichtig. Es gilt, Gespräche mit Opfern und Angehörigen zu führen, sie zu Ämtern und Terminen zu begleiten, ihnen beim Beantragen zustehender Leistungen zu helfen und sie gegebenenfalls an andere Fachorganisationen und Fachdienste zu vermitteln. In Notsituationen können auch finanzielle Hilfen des Vereins weitergegeben werden.

Vorbeugung – Ehrenamtliche Mitarbeiter stellen Kontakte zu Organisationen her, die mit Kriminalitätsvorbeugung betraut sind und arbeiten in örtlichen Gremien zur Kriminalitätsvorbeugung mit. Sie geben Flyer des WEISSEN RINGS zur Prävention weiter, planen Aktionen und entwickeln weitere Materialien.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung – Für die Opferhilfearbeit der Außenstelle und des WEISSEN RINGS insgesamt ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit und ganz besonders bestimmte Personengruppen die Arbeit kennen. Kontakt zu allen Medien im Bereich einer Außenstelle aufzubauen und zu pflegen ist genauso relevant wie Presseveröffentlichungen vorzubereiten, Informationsveranstaltungen durchzuführen und Vorträge zu halten. Ebenso ist es von Bedeutung, sich mit Entscheidungsträgern, Behörden, Verbänden und Institutionen auf örtlicher Ebene zu vernetzen, die für Opferhilfe und Prävention relevant sein können (Polizei, Gerichte, Schulen, Sozialamt, Versorgungsamt, Ärzte, Krankenkassen etc.).

Voraussetzungen für die ehrenamtliche Mitarbeit – Um als Ehrenamtlicher an der Realisierung der durch die Satzung vorgegebenen Ziele des WEISSEN RINGS mitwirken zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mitgliedschaft im WEISSEN RING,
- einwandfreies Führungszeugnis,
- Bereitschaft, an vereinsinternen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Wenn Sie interessiert sind, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf!
Gerne geben wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch vertiefende Einblicke in die anspruchsvollen Aufgaben des WEISSEN RINGS.

Außenstellenleitung: Christian Skowronek
Telefon: 0151/55164700
E-Mail: weisserring-lds@web.de

Ausschreibungen der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeinde Zeuthen hat folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d)

Hochbau und Bauleitplanung

Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt – unbefristet

Sachbereichsleiter (m/w/d)

Gebäudemanagement und Hochbau

Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt – unbefristet

Weitere Einzelheiten finden Sie unter

www.zeuthen.de

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an personalamt@zeuthen.de oder an die Gemeinde Zeuthen, SB Personalangelegenheiten, Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.